

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (nachfolgend Stadtwerke Energie genannt) zu den Verordnungen über

- Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorungsverordnung – StromGKV) und
- Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorungsverordnung – GasGKV)

Stand 1. Januar 2023

I. Messeinrichtungen (§ 8 StromGKV/GasGKV)

(1) Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messstellenbetreiber, der auch Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.

(2) Stellt der Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung, so nehmen die Stadtwerke Energie diesen möglichst in Textform (E-Mail, Fax oder Brief) entgegen.

II. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung und Abrechnungsinformationen (§§ 11,12 und 13 StromGKV/GasGKV)

(1) Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen nur dann zur Abrechnung, wenn zwischen dem Ablesetermin und der Übermittlung der abgelesenen Daten in Textform nicht mehr als 7 Tage liegen. Der Kunde trägt die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV/GasGKV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) für eine von ihm beauftragte zusätzliche Ablesung.

(2) Zum Ende jedes von den Stadtwerken Energie festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird von den Stadtwerken Energie eine Abrechnung in Papierform erstellt. Ergänzend zu Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen (unterjährliche Abrechnung), die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern (2.1) bis (2.2) mit den Stadtwerken Energie erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform, können diese Dokumente unentgeltlich auf Wunsch auch in elektronischer Form an den Kunden übermittelt werden. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen und Abrechnungsinformationen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. Hat sich der Kunde für eine elektronische Abrechnung entschieden und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten, werden die Abrechnungsinformationen durch die Stadtwerke Energie alle sechs Monate und auf Wunsch des Kunden alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2.1) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Energie vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum bekannt zu geben. In der Mitteilung sind anzugeben:

- a) Familienname und Vorname oder Firma, Kundennummer, Verbrauchsstelle, Rechnungsadresse, Zählernummer
- b) falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse).

(2.2) Die Stadtwerke Energie übersenden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung zu den Preisen gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV/GasGKV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage).

(3) Der Kunde leistet monatliche, von den Stadtwerken Energie auf der Grundlage der StromGKV/GasGKV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Strom- und/oder Gasverbrauch jeweils zum 15. eines jeden Monats. Dies gilt nicht im Fall einer vereinbarten monatlichen Abrechnung nach Absatz (2). Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, einen anderen Zeitraum und Zeitpunkt für die Abschlagszahlungen festzulegen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(4) Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

(5) In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Stadtwerke Energie auf monatliche Abschlagszahlung.

III. Hinweis nach (§ 107 EnergieStV)

Erdgas wird vom Kunden zu einem niedrigen (Mineralöl-) Steuersatz bezogen. Für dieses Erdgas gilt gemäß §§ 61, 66 Abs. 1 Nr. 16 Energiesteuergesetz i. V. m. § 107 Abs. 2 Verordnung über die Durchführung des Energiesteuergesetzes folgender Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer – Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.“

IV. Mitteilungspflichten des Kunden

(1) Etwaige Änderungen in Bezug auf persönliche Angaben zum Vertragsverhältnis teilt der Kunde den Stadtwerken Energie unverzüglich mit. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung. Unterlässt oder verzögert der Kunde dies schuldhaft, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, vom Kunden Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens, insbesondere die Kosten für die Ermittlung der jeweiligen Informationen, zu verlangen.

(2) Unterbleibt die vertragsgemäße Umzugsmitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den Stadtwerken Energie die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke Energie gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke Energie zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der Stadtwerke Energie auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

V. Vorauszahlungen (§ 14 StromGKV/GasGKV)

(1) Umstände, die nach § 14 StromGKV/GasGKV die Stadtwerke Energie dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach § 17 StromGKV/GasGKV zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist,
- c) Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis oder
- d) Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß § 16 ff. InsO.

(2) Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legen die Stadtwerke Energie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich

nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

VI. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (§§ 16, 17 StromGVV/GasGVV)

- (1) Der Kunde leistet Zahlungen auf das von den Stadtwerken Energie mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer.
- (2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 StromGVV/GasGVV ist die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto der Stadtwerke Energie.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungspflichten gegenüber den Stadtwerken Energie folgenderweise zu erfüllen:
 - a) durch Bareinzahlung in den Servicebüros der Stadtwerke Energie
 - b) durch Überweisung oder
 - c) durch SEPA-Lastschriftmandat.
- (4) Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates an die Stadtwerke Energie muss mit einer Originalunterschrift versehen werden und kann jederzeit in Textform widerrufen werden.
- (5) Offene Forderungen werden nach Fälligkeit in Textform angemahnt und können durch einen Beauftragten der Stadtwerke Energie kassiert werden. Der Kunde trägt die dadurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage). Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als die Pauschale ausweist.
- (6) Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Energie zu erstatten.

VII. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV/GasGVV)

- (1) Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) oder bei Sperrung des Hausanschlusses nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung der Sperrung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, werden die Stadtwerke Energie die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten (Sperrversuch) gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) berechnen.

VIII. Kündigung (§§ 20, 21 StromGVV/GasGVV)

- (1) Die Kündigung bedarf der Textform und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:
 - a) Kundennummer,
 - b) Verbrauchsstelle,
 - c) Datum Auszug*,
 - d) neue Rechnungsanschrift,
 - e) Zählernummer,
 - f) Zählerstand sowie
 - g) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung*.* Angabe nur erforderlich bei Kündigung wegen Umzug
- (2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die Stadtwerke Energie müssen den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Stadtwerke Energie trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus den Stadtwerken Energie bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die Stadtwerke Energie dafür einen Ausgleich erhalten (z. B. im Rahmen

der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach § 19 GVV oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von § 19 GVV. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

- (3) Wird der Bezug von Strom- und/oder Gas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde gegenüber den Stadtwerken Energie für die Bezahlung des vertraglich vereinbarten Grundpreises und Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

IX. Datenaustausch mit der Schufa / Wirtschaftsauskunfteien / Nutzun von Anschriftendaten für die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten

Der Kunde willigt ein, dass die Stadtwerke Energie Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Energieliefervertrages übermitteln. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses können dabei Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden erhoben oder verwendet werden, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten des Kunden einfließen.

X. Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen (§ 5 StromGVV/GasGVV)

Diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie gelten ab dem 1. Januar 2023 und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV.

Anlage

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen

zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen
der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (nachfolgend Stadtwerke Energie genannt)
gültig ab 1. Januar 2021

I. Ablesung, Abrechnung zu §§ 11, 12 StromGVV und GasGVV

Ablesung	Entgelt	Entgelt
	je Zählpunkt	je Zählpunkt
	netto	brutto
Zusätzliche Ablesung (durch das Versorgungsunternehmen) auf Kundenwunsch	21,01 €	25,00 €

Abrechnung	Entgelt	Entgelt
	je Rechnung	je Rechnung
	netto	brutto
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden	10,08 €	12,00 €
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch das Versorgungsunternehmen	10,42 € zuzüglich 19,83 € je Zählpunkt	12,40 € zuzüglich 23,60 € je Zählpunkt
Korrekturabrechnung auf Kundenwunsch	16,39 €	19,50 €
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Kosten für Rücklastschriften	
Rechnungskopie	5,04 €	6,00 €

II. Vorauszahlung, Verzug, Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung zu §§14, 17, 19 StromGVV und GasGVV

sonstige Leistungen	Entgelt	Entgelt
	je Verbrauchsstelle	je Verbrauchsstelle
	netto	brutto
Zahlungserinnerung ⁽¹⁾	kostenfrei	
1. Mahnung ⁽¹⁾	2,50 €	
2. Mahnung ⁽¹⁾	4,90 €	
Stornierung der Sperrung vor Sperrversuch ^{(1) (2)}	jeweils gemäß gültigem Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers	
Vorbereitung der Sperrung und Entsperrung, Sperrversuch ⁽¹⁾		
Einstellung der Versorgung ⁽¹⁾ (Sperrung am Zähler)		
Einstellung der Versorgung ⁽¹⁾ (Sperrung am Hausanschluss)		
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Zähler)		
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Hausanschluss)		
Zuschlag für die Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) außerhalb der Geschäftszeit ⁽³⁾		
Ladung Vorkassezähler am Terminal	kostenfrei	
Ladung Vorkassezähler in der Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena außerhalb der Geschäftszeiten ⁽⁴⁾	21,01 €	25,00 €

- (1) Das angegebene Entgelt ist umsatzsteuerfrei.
- (2) Die Kosten für die Stornierung des Sperrauftrages fallen an, wenn der zuständige Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) beauftragt wurde, die Voraussetzungen für die Sperrung vor Durchführung eines Sperrversuches auf Veranlassung des Kunden entfallen sind.
- (3) außerhalb der im Internet veröffentlichten Öffnungszeiten des zuständigen Netzbetreibers
- (4) außerhalb der im Internet veröffentlichten Öffnungszeiten der Servicebüros durch den Haveriedienst der Stadtwerke Energie

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.